

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Elisabeth Wilson und Pferd "Prestige 5"(Reitsport)

Suspendierung beider mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diese bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 26.11.2011 bei ihr ein Prüfantrag gegen das Pferd "Prestige 5" und dessen Eigentümer/Reiter als für dieses Verantwortlichen, Elisabeth Wilson, auf Sicherungsmaßnahmen durch vorläufige Suspendierung eingebracht wurde.

In diesem wird vorgeworfen, dass das Pferd "Prestige 5" am 22.10.2011 bei einer an diesem vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotenen Substanzen "phenylbutazone" und "oxyphenbutazone" positiv getestet wurde. Weiters hat die veterinärmedizinische Kommission der NADA Austria gemäß § 20 Abs 4 ADBG bestätigt, dass es sich bei diesen Substanzen um verbotene Substanzen iSd gültigen Verbotensliste des internationalen Fachverbandes, FEI, handelt, welche im Wettkampf (In-Competition) verboten sind.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen das Pferd "Prestige 5" und dem für das Pferd Verantwortlichen, welcher nach der Begriffsdefinition des internationalen Fachverbandes dessen Eigentümer ist, sohin Elisabeth Wilson, einzuleiten.

Nach Art 7.4. Anti-Doping Reglement der FEI als zuständiger internationaler Fachverband können das betroffene Pferd bzw. der für dieses Verantwortliche nach einer positiven A-Probe des Pferdes sofort suspendieren werden, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigten Anhörungsverfahrens gegeben wird.

Das Pferd "Prestige 5" und dessen Eigentümer als für dieses Verantwortlichen, Elisabeth Wilson, wurden aufgrund der im Körper des Pferdes vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 28.11.2011 ohne vorherige Anhörung des für das Pferd Verantwortlichen mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die diesen zeitgleich eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes

Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in den Anti-Doping Reglement der FEI eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Eigentümer des Pferdes als für dieses Verantwortlichen eingeräumte Frist zur Beantragung der Analyse der B-Probe bei der NADA Austria sowie weiters die diesem eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens bei der Rechtskommission der NADA Austria sind noch offen.

Wien, am 30.11.2011

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at